

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 01.04.2021/
Mein Zeichen: Burg-Fplanänd20-Bplan29/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 20.04.2021

20. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Burg für das Gebiet "des Waldkindergartens, Waldstraße 139" Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dominik Forler (Tel.: 0151 - 18017052, Email: dominik.forler@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die

Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1012	Details
eingereicht am: 27.04.2021	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des Einre- Hannes Lyko ichers: Abteilung: Naturschutz Im öffentlichen Nein Bereich anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde k.A.

Gegen das Vorhaben bestehen kein Bedenken, wenn wie im Entwurf des Umweltberichtes dargestellt, eine qualifizierte Schutzguterfassung und Eingriffs- Ausgleichsbewertung durchgeführt werden. Im Entwurf des Umweltberichtes wird weiterhin dargestellt, dass zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes ein Fachbeitrag erfolgen soll. In diesem Fachbeitrag sind hier insbesondere Vögel, Fledermäuse und Amphibien (Gewässer im Umfeld) zu erfassen.

Abwägung / Empfehlung

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1013	Details
eingereicht am: 27.04.2021	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des Einre- Hannes Lyko ichers: Abteilung: Regionalentwicklung Im öffentlichen Muss überprüft werden Bereich anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme des Kreises:

Mit Schreiben vom 29.03.2021 haben sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an den im Parallelverfahren aufgestellten Bauleitplänen zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 beteiligt.

Ziel der Planung ist es, den am Standort bereits bestehenden Waldkindergarten planungsrechtlich zu sichern und somit den Erhalt und die Errichtung notwendiger Gebäude zu ermöglichen. Das Vorgehen wurde im Vorfeld mit dem Kreis Dithmarschen abgestimmt.

Von Seiten des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29. Ich bitte aber darum die Hinweise der intern beteiligten Fachdienste und Dienststellen zu berücksichtigen.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme, da diese Bau- und/oder Gartendenkmale nicht berührt.

Das betroffene Gebiet befindet sich auch nicht in unmittelbarer Nähe archäologischer Denkmale, allerdings angrenzend und in einem archäologischen Interessengebiet.

Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen. Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich ggfs. dieser Stellungnahme an.

Die intern beteiligten Fachdienste und Dienststellen **untere Bauaufsicht, Straßenverkehrsbehörde** sowie **Gesundheit und Betreuung** haben keine Hinweise oder Bedenken zu den vorgelegten Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hannes Lyko

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1000	Details
eingereicht am: 08.04.2021	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: LLUR-Flensburg (Außenstelle Nord) Name des Einreichers: Dietmar Steenbuck Abteilung: LLUR Nord / UFB Flensburg Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Nutzung der Waldflurstückes 163/37 durch den Waldkindergarten entsprach nicht den Vorschriften des Landeswaldgesetzes. Diese Nutzung wurde nachträglich durch die Genehmigung einer Waldumwandlung mit Bescheid vom 24.7.2020 erteilt. Es bedarf der Rechtswirksamkeit des vorliegenden Bebauungsplanes, um die Nutzung zu legitimieren. Zur Umsetzung der Waldumwandlung sind keine weiteren Baumaßnahmen erforderlich, da der Bestockungsgrad bereits erheblich abgesenkt ist, so dass der derzeitige Baumbestand bestehen bleiben kann.

Der für die geplante Bebauung vorgesehene verminderte Abstand dieser Gebäude ist durch die Exposition, die geringere Waldbrandgefahr des Laubwaldes möglich. Voraussetzung ist, dass seitens des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Steenbuck

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1008	Details
eingereicht am: 20.04.2021	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB Einreicher/TöB: Bürger Name des Einre- XXXXXXXXXX ichers: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Muss überprüft werden Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die Errichtung eines Kindergartengebäude auf dem Grundstück des Waldkindergarten ist unglücklich und das in vielerlei Hinsicht:

- Die Verschattung des Gebäudes durch die umgebenden Bäume reduziert die Nutzung alternativer Energiequellen wie Photovoltaik/Thermosolarenergie.
- Das Gebäude selbst und der Zufahrtsweg wird zum Nachteil der Bäume mit einer Bodenverdichtung einhergehen.
- Der jetzige unbefestigte Waldweg muß für Feuerwehrfahrzeuge und Rettungsdienste ausgebaut.und beleuchtet werden. Oberflächenwasser muß abgeführt werden. Stichwort Oberflächenversiegelung.
- Es gibt keine Parkplätze für Mitarbeiter, Eltern
- Lange Wege für Eltern
- Erschwerung der Inklusion. Gerade Kinder mit eingeschränkten Fähigkeiten oder Behinderungen, sind auf ebene Zuwege angewiesen
- Der Kindergarten im Umriß der Vorplanung selbst ist quadratisch mit einer Einbuchtung geplant. Dadurch wird ein höherer Kunstlichtanteil in den Räumlichkeiten unter der Mitte der Dachfläche notwendig.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

- Die bauliche Umsetzung der Einbuchtung erhöht die Errichtungskosten.
- Nähe zum Teich ist ein hohes Risiko für Kleinkinder hier zu ertrinken (kein Böschungsschutz)

Deshalb sollte der neue Kindergarten auf der bereits vorhandenen Parkplatzfläche Papenknüll errichtet werden.

- Die Fläche liegt direkt neben der Anfahrtstr. Papenknüll
- Parkplätze können direkt am Straßenrand als langes Band vor dem Kindergarten geplant werden
- Oberflächenwasser Parkplatz und Dachfläche können als Grauwassernutzung für die Spülung der Toiletten und als Gartenwasser Verwendung finden.
- Durch die Straße und die Parkplatzfläche ist zur Südseite nur eine geringe Verschattung der Dachfläche gegeben. Gute Verhältnisse für die Gewinnung alternativer Energien
- Kurze Wege für Personal und Eltern
- Kurze Wege für Feuerwehr und Einsatzkräfte
- Ein rechteckiger Baukörper mit Pultdach (auch versetzt bzw. erweitert) ermöglicht viel Fläche für Nutzung alternativer Energien. Eine einfache Konstruktion reduziert Kosten.
- Eine reduzierte Bautiefe reduziert den Kunstlichtanteil und damit Energiekosten.
- Auf der Nordseite kann ein Dachüberstand vor Regen schützen und kühle Zonen im Sommer schaffen (UV Schutz-> Schutz vor Hautkrebs)
- Ladestationen für E-Mobility (Elektroautos / E-Bike / E-Roller usw.) leicht zu installieren (kurze Wege). Gewinne aus dem Stromverkauf kom-

men der Kita zugute.

Zum Beispiel wie diese Kita:

<https://www.swisskrono.de/News-1121274360.htm>

|

Die Parkplätze wären dann rechts (auf der Linie der gepflanzten Bäume) und neben dem Zaun wäre dann der Papenknüll in Richtung Süden.

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1023	Details
eingereicht am: 28.04.2021	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB Einreicher/TöB: Bürger Name des Einre- ichers: XXXXXXXXXX Im öffentlichen Nein Bereich anzeigen: Dokument: FNP-Änderung / Burg F20 Waldkiga Begründung Vorentwurf

Stellungnahme

In Vertretung des Eigentümers nehme ich wie folgt Stellung:

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich die Auswirkungen auf das Grundstück meines Vaters nicht hinreichend beurteilen und bitte Sie um weitere Erläuterungen:

Zu 1.1 Lage des Plangebietes

Das Flurstück 34/24 südlich des Plangebietes findet m. E. keine ausreichende Erwähnung und stellt die Auswirkungen durch das Plangebiet nicht hinreichend dar.

„Die westliche Grenze des Geltungsbereichs bildet ein gemeindeeigener Weg (Flurstück 40/2)“

Bleibt der derzeit unbefestigte Waldweg in seiner bisherigen Form und Dimensionierung erhalten?

1.2 Planungsanlass und -ziele

Das erwähnte Brandschutzkonzept liegt mir nicht vor. Um hieraus resultierend Auswirkungen erkennen zu können, bitte ich Sie, mir das Brandschutzkonzept zur Verfügung zu stellen.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Weitere Fragen:

Wie und auf welchem Weg (Wegführung) erfolgt die weitere Erschließung, die Ver- und Entsorgung mit Wasser, Strom, Gas, Telefon, ...?

Wie und auf welchem Weg erfolgt die Anfahrt für Feuerwehr und Rettungsdienste?

Wie und auf welchem Weg erfolgt die Anfahrt zur Müllentsorgung?

Werden Grenzabstände der geplanten Bebauung eingehalten?

Wie hoch ist die derzeitige Kapazität (betreute Kinder) des Waldkindergartens und wie verändert sich diese durch die geplante Bebauung von 120m²?

Wie viele Parkplätze sind für Mitarbeiter und Eltern geplant und wo sind diese vorgesehen?

Welche Auswirkungen hat die Umsetzung des Plangebietes auf die zukünftige Nutzung bzw. Bebaubarkeit des Grundstücks meines Vaters?